

AZ: 4337/20

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin in ihren Verbrauchsabrechnungen die Preise entsprechend der Vorgaben des § 40 Abs. 1 und 2 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ausgewiesen hat.

Die Beschwerdegegnerin belieferte den Beschwerdeführer im Zeitraum vom 01.03.2016 bis zum 28.05.2018 in einem Sonderkumentarif mit Strom. Ab dem 29.05.2018 schlossen die Beteiligten einen weiteren Sonderkundenvertrag. In den Verbrauchsabrechnungen für die Zeiträume bis zum 24.04.2020 wies die Beschwerdegegnerin die Arbeits- und Grundpreise unterteilt in einen garantierten Arbeitspreis, einen garantierten Grundpreis sowie die zusätzlich für einzelne Zeiträume verlangten Umlagen und Steuern aus. Mit seiner Verbraucherbeschwerde vom 04.09.2020 reklamierte der Beschwerdeführer, dass in keiner der Abrechnungen die Gesamtgrund- sowie Arbeitspreise benannt seien.

Er trägt vor, die Abrechnungen der Beschwerdegegnerin seien deshalb nicht transparent, weil diese die geltenden Preise und Preisbestandteile nicht entsprechend § 40 Abs. 2 Nr. 2 EnWG ausweise. Die Grund- und Arbeitspreise müssten in Summe in den Verbrauchsabrechnungen aufgeführt sein. Die Abrechnungen seien nicht einfach und verständlich. Eine Preiserhöhungsmitteilung liege ihm nur noch zum 01.05.2018 vor. Er könne nicht mehr sagen, ob es weitere Änderungen gegeben habe.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin korrigierte Verbrauchsabrechnungen, in denen die Gesamtpreise aufgeführt sind.

Die Beschwerdegegnerin lehnt Korrekturen ab.

Sie ist der Auffassung, in allen ihren Rechnungen und den Online-Tarifen splitte sie aus Transparenzgründen die Preise in die einzelnen Preisbestandteile auf. So habe der Kunde immer genau im Blick, wenn sich einzelne nicht garantierte Bestandteile wie Steuern und Umlagen oder Netzentgelte änderten. Sämtliche während der Vertragslaufzeit zugängliche Touchpoints wie das Online-Kundencenter wiesen dieselbe Struktur auf. Somit erhalte jeder Kunde die maximale Transparenz innerhalb der Verbrauchszeiträume. Es sei bereits geplant, ab dem 01.04.2021 die Gesamtpreise in die Rechnungen aufzunehmen. Für die Vergangenheit könne sie dies aber nicht umsetzen. Sie biete dem Beschwerdeführer an, eine Anlage in Form einer Tabelle zu dessen Rechnung zur Verfügung zu stellen, in welcher dieser die Zusammenfassung sowie die Entwicklung der Bestandteile der Preise erkennen könne.

Der Beschwerdeführer hat diesen Vorschlag der Beschwerdegegnerin abgelehnt, weil die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes bereits seit Jahren bestünden.

II.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Die Beschwerdegegnerin hat die geltenden Preise entgegen § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG in der Abrechnung nicht ausgewiesen.

§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG soll ausweislich der gesetzlichen Begründung den Lieferantenwechsel erleichtern (vgl. BR DRS 343/11, S. 210). Weil Unternehmen beim Abschluss von Verbraucherverträgen gemäß § 1 Abs. 1 Preisangabenverordnung verpflichtet sind, Gesamtpreise auszuweisen, müssten in den Rechnungen ebenfalls Gesamtpreise ausgewiesen sein, um einen Preisvergleich zu ermöglichen.

Die Verbrauchsabrechnungen der Beschwerdegegnerin im Zeitraum vom 01.03.2016 bis zum 24.04.2020 sind zudem nicht einfach und verständlich im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

Dem gesetzlichen Transparenzgebot entspricht es nach Auffassung der Schlichtungsstelle nicht, wenn der Arbeitspreis in so viele einzelne Bestandteile aufgespalten wird, dass der Gesamtarbeitspreis nur durch umfangreiche Berechnungen des Kunden ermittelt und überprüft werden kann. Die sehr detaillierte Darstellung der einzelnen Umlagen für einzelne Zeiträume erschwert es den Kunden der Beschwerdegegnerin jedenfalls dann, wenn es an einer Zusammenfassung fehlt, die abgerechneten Preise mit den ihnen bekannten vereinbarten Preisen zu vergleichen. Auch eine Überinformation kann dazu führen, dass Abrechnungen nicht mehr als einfach und verständlich anzusehen sind. So sind in der Verbrauchsabrechnung für den Zeitraum vom 17.05.2019 bis zum 24.04.2020 sowohl der garantierte Grundpreis als auch der garantierte Arbeitspreis zusätzlich noch einmal aufgespalten in die garantierten Preise sowie die sogenannten garantierten Netzentgelte. Die Rechnungsempfänger müssen hier zusätzlich Berechnungen anstellen, um die als vereinbart geltenden garantierten Sockelpreise zu ermitteln.

Weil im vorliegenden Fall jedoch davon auszugehen ist, dass die Beschwerdegegnerin eine entsprechende Empfehlung der Schlichtungsstelle für die Vergangenheit in ihren Abrechnungssystemen nicht umsetzen könnte, wird der Vorschlag der Beschwerdegegnerin aufgegriffen. Der Beschwerdeführer sollte für jede einzelne Abrechnung ab dem 01.03.2016 eine Aufstellung erhalten, welcher Gesamtgrund- und Arbeitspreis abgerechnet worden ist und wie sich dieser zusammengesetzt hat.

Es ist unklar, ob er Beschwerdeführer in der Vergangenheit den Lieferanten gewechselt hätte, wenn ihm die vollständigen Preise in den Abrechnungen bekannt gegeben worden wären. Im Interesse einer gütlichen Einigung sollte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer jetzt ein Sonderkündigungsrecht einräumen, wenn der Beschwerdeführer dieses nach Erhalt der Erläuterungen wünscht.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin übersendet dem Beschwerdeführer zu jeder Verbrauchsabrechnung seit dem 01.03.2016 eine Erläuterung in Form einer Tabelle, der der Beschwerdeführer die Zusammenfassung des jeweiligen Preises sowie die Entwicklung der Bestandteile seines Preises entnehmen kann.
2. Die Beschwerdegegnerin räumt dem Beschwerdeführer ein Sonderkündigungsrecht ein, wenn der Beschwerdeführer binnen zwei Wochen nach Erhalt der Erläuterungen einen Lieferantenwechsel wünscht und dies der Beschwerdegegnerin mitteilt.
3. Die Beschwerdegegnerin erkennt an, dass sie in der kommenden Verbrauchsabrechnung den Grund- sowie den Arbeitspreis in der Gesamtheit ausweisen wird.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 31. März 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann